



## **Grundsätzliche Auflagen des KSD-SB der Stadt Datteln (Straßenbaulastträger) für Aufbrüche im öffentlichen Straßenbereich.**

### **1. Vertragsgrundlagen**

Zwischen dem Maßnahmenträger und dem von ihm beauftragten Unternehmer ist ein Bauvertrag im Sinne der VOB zu schließen. Der Aufbrucherlaubnis wird die ZTVA-StB jeweils in der neuesten Fassung als Vertragsbestandteil zugrunde gelegt. Grundsätzlich ist bei einer aufgegrabenen Verkehrsflächenbefestigung anzustreben, diese so wiederherzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist. Besondere Regelungen im Rahmen von Konzessionsverträgen oder sondergesetzlichen Vereinbarungen mit den Versorgungsträgern bleiben von den Auflagen unberührt.

### **2. Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis**

2.01. Baumaßnahmen für Aufbrüche im Straßenbereich müssen von der Stadt Datteln als Straßenbaulastträger - vertreten durch den KSD-SB - genehmigt werden.

2.02. Unabhängig von dieser Aufbrucherlaubnis ist vor Baubeginn die Genehmigung des FD 3.3 -Verkehrsangelegenheiten- einzuholen.

2.03. Bei Arbeiten im Bereich von Vegetationsflächen ist die Erlaubnis des KSD-G –Grünanlagen- einzuholen. Sicherungsmaßnahmen sind vorab abzustimmen.  
(siehe auch „Merkblatt zum Baumschutz bei Baumaßnahmen“ der Stadt Datteln)

2.04. Vor Beginn der Arbeiten hat der beauftragte Unternehmer sich über die Lage der im Bereich der Aufbruchstelle gelegenen Vermessungspunkte beim Vermessungsamt zu informieren. Ist ein Messpunkt durch die Bauarbeiten verloren gegangen, geht die Wiederherstellung zu Lasten des Maßnahmenträgers.

2.05. Bei Arbeiten an und im Bereich von Leitungen sind die Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Versorgungsträger zu beachten. Es ist Sache des Maßnahmenträgers, sich über das Vorhandensein von Kabeln bzw. Leitungen zu informieren. Sollten durch die Baumaßnahme vorhandene Kabel und Rohrleitungen anderer Versorgungsträger betroffen sein, so sind in jedem Falle vor Beginn der Baumaßnahme die betroffenen Behörden bzw. Unternehmen zu unterrichten. Gleiches gilt bei der Inanspruchnahme besonderer Straßenflächen (z.B. Gleiszonen usw.). Sollten sich während der Durchführung der Baumaßnahme notwendige Abweichungen von der ursprünglichen Planung ergeben, ist der Straßenbaulastträger unverzüglich zu informieren. Je nach Art und Umfang ist in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger eine neue Planung vorzulegen. Werden bei der Durchführung der Maßnahme durch den Maßnahmenträger Schäden an Anlagen Dritter verursacht, so sind diese durch den Anlagenträger auf Kosten des Maßnahmenträgers zu beseitigen.

2.06. Die Aufbrüche im Straßenraum dürfen nur von fachkundigen Tiefbaufirmen im Sinne der VOB durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Übertragung der Arbeiten an einen Subunternehmer.

2.07. Die in der Erlaubnis festgelegte Bauzeit muss eingehalten werden. Bei Verlängerung der Bauzeit ist eine neue Aufbrucherlaubnis zu beantragen.

2.08. Fahrbahnen mit neuaufgebrachten Deckenbefestigungen dürfen im Regelfall nicht innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Herstellung aufgebrochen werden.



### 3. Durchführung der Baumaßnahme

3.01. Vor Beginn der Arbeiten wird eine Begehung der Maßnahme durchgeführt. Im Gehweg sind vorhandene Naturbordsteine, Platten oder Pflaster aufzunehmen, seitlich zu lagern und wieder einzubauen. Die durch die Bauarbeiten beschädigten oder verlorengegangenen Materialien sind auf Kosten des Unternehmers zu ersetzen.

3.02. Der Beginn der Aufbrucharbeiten ist dem Straßenbaulastträger unter den angegebenen Telefonnummern, per Fax, per E-Mail oder durch Boten zu melden.  
Dieses gilt auch für nicht planmäßige auszuführende Störungsbeseitigungen.  
Dabei ist es ausreichend die Anzeige am Vortag des Baubeginns, bzw. bei Störungsbeseitigungen am selben Tag, bis 9.<sup>00</sup> Uhr, zu tätigen. Gleiches gilt für das Bauende.

Ihren Ansprechpartner, Herrn Kozian, erreichen sie unter:

Tel.: 0 23 63 / 107-1, Durchwahl -314  
Fax: 0 23 63 / 107-443  
Mobil: 0 160 - 90 60 96 33  
E-Mail: Jens.Kozian@Stadt-Datteln.de

3.03. Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauzeit liegt beim Maßnahmenträger bzw. beim beauftragten Unternehmer.

3.04. Bituminöse Befestigungen sind im 1. Arbeitsgang gradlinig zu trennen (stemmen oder schneiden). Grundsätzlich ist die bituminöse Befestigung beim Anschluss der Deckschicht gradlinig nachzuschneiden.

3.05. Zuwegungen zu den durch die Aufgrabung evtl. betroffenen Anliegern sind entsprechend der geltenden Rechtsprechung aufrecht zu erhalten.

3.06. Die Grabenverfüllung ist genügend zu verdichten. Für den im Bereich der Leitungszone und dem übrigen Grabenbereich zu erreichenden Verdichtungsgrad gelten die Anforderungen ZTVE-StB bzw. ZTVA-StB. Als Prüfung des Verdichtungsgrades sind Messungen, Druckversuche oder Sondierungen vorzunehmen. Der Verdichtungsgrad und das Verformungsmodul sind gemäß ZTVE-StB und ZTVT-StB nachzuweisen. Bei einer Grabenbreite > 1,50 m ist die Standfestigkeit durch Lastplattendruckversuche nachzuweisen. Ebenfalls sind ab Flächen > 100 m<sup>2</sup> Lastplattendruckversuche durchzuführen.

3.07. Der beauftragte Unternehmer hat eigene Überwachungsprüfungen durchzuführen. Die Protokolle sind dem Maßnahmenträger vorzulegen. Der Maßnahmenträger hat Kontrollprüfungen durchzuführen.

3.08. Die Prüfprotokolle sind dem Straßenbaulastträger auf Verlangen vorzulegen.

3.09. Der Einbau von Recyclingmaterial in der Leitungs- und Verfüllzone, sowie im Bereich des Straßenoberbaues ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zulässig.

3.10. Die Nachweise der Einbaudicke bzw. des Einbaugewichts der gebundenen oder ungebundenen Oberbauschichten sind gem. ZTVT-StB, ZTV Asphalt-StB und ZTVP-StB zu führen.

3.11. Werden im Aufgrabungsbereich in Betrieb befindliche Entwässerungsleitungen vorgefunden, müssen diese gesichert werden. Sollte eine Umliegung erforderlich sein, ist diese mit der Stadt Datteln abzustimmen.

3.12. Werden im Aufgrabungsbereich Kabel für die Straßenverkehrs- bzw. Nachrichtentechnik freigelegt, ist der KSD-SB zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise sofort zu verständigen.



- 3.13. Sollte beim Entfernen des Oberbaus teerhaltiges Material ausgebaut werden, so ist dies gesondert zu lagern und einer Wiederaufbereitungsanlage oder einer sonstigen ordnungsgemäßen Entsorgungsmöglichkeit zuzuführen. Werden im Aufgrabungsbereich kontaminierte Bodenmassen vorgefunden, so sind diese ebenfalls vom Maßnahmenträger ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten hierfür sind von ihm zu übernehmen.
- 3.14. Für die Wiederherstellung des Oberbaus wurden in Anlehnung an die RStO Regelbauweisen festgelegt. Unterschreitet der vorgefundene Aufbau deutlich den der Regelbauweise, so wird in Anlehnung an den vorhandenen Oberbau im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger eine technisch gleichwertige Bauweise festgelegt. Bei geringeren Fahrbahnaufbauten, die in älteren Straßen vorgefunden worden sind, werden die Profile der Bauklasse III - V vom Straßenbaulastträger in der Frostschuttschicht bzw. im Mineralgemisch in Abstimmung mit dem Maßnahmenträger reduziert und für die betroffene Maßnahme gesondert vorgeschrieben. Von der Stadt Datteln werden als Anlage Regelprofile für Gehwege und Fahrbahnen vorgegeben.
- 3.15. Der Straßenbaulastträger behält sich vor, die Einbaudicken durch Bohrungen nachzuprüfen. Bei Unterschreitung der Dicken sind die Kosten für die Prüfung vom Maßnahmenträger zu tragen. Eventuell vorgefundener Mindereinbau wird nach den technischen Vorschriften beurteilt. Eine Entsprechende Ersatzvornahme behält sich der Straßenbaulastträger vor.
- 3.16. Für Aufgrabungen ist vor Einbau des Oberbaus eine Abnahme des Planums zu beantragen. Die abzunehmenden Maßnahmen werden vom Straßenbaulastträger vorgegeben.
- 3.17. Die Oberfläche ist in Form und Farbe an den vorhandenen Belag anzupassen. Es sei denn, in der Erlaubnis wird vom Straßenbaulastträger eine andere Oberfläche festgelegt.
- 3.18. Sind bei Aufgrabungen Straßenmarkierungen zerstört worden, werden diese von Straßenbaulastträger auf Kosten des Maßnahmenträgers erneuert.
- 3.19. Die Naht zwischen der vorhandenen Fahrbahn und der wiederherzustellenden Schicht ist mit bituminösen Fugendichtungsbändern zu schließen.
- 3.20. Die bituminöse Oberflächenbefestigung ist, – bis auf Punkt 3.22. –, in einem Zuge wiederherzustellen.
- 3.21. Bei kleineren Flächen (< 5,00 m<sup>2</sup>) in Fahrbahnen mit bituminöser Befestigung oder im Einzelfall, wenn es die Notwendigkeit erfordert, ist die Deckschicht auf Anweisung des Straßenbaulastträgers aus Gussasphalt, d=4 cm, herzustellen.
- 3.22. Die Aufbruchstellen sind während der Wintermonate provisorisch deckengleich mit geeignetem Material zu schließen und verkehrssicher zu unterhalten. Später, bei entsprechender Witterung, ist die Oberfläche den Erfordernissen der Deckschicht entsprechend aufzunehmen und lt. Vorgaben wiederherzustellen. In Ausnahmefällen, falls die Einbaubedingungen durch eine milde Witterung es zulassen, kann auch die Deckschicht, nach vorheriger Rücksprache und Zustimmung, eingebracht werden.
- 3.23. Werden Bord- und Rinnenanlagen gekreuzt, so sind diese auszubauen. Eine Unterminierung ist unzulässig.
- 3.24. Reststreifen des bituminös befestigten Oberbaus  $\leq 0,35\text{m}$  neben den zurück geschnittenen, gebundenen Schichten sind mit zu entfernen und wiederherzustellen.



# S T A D T D A T T E L N

Kommunaler Servicebetrieb-KSD

-Straßenbau-

Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln

Tel.: 0 23 63 / 107 - 0, Fax: 0 23 63 / 107 - 443

E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de

## 4. Übernahme und Gewährleistung

4.01. Die Übernahme der Verkehrsflächen durch den Straßenbaulastträger vom Maßnahmenträger erfolgt sinngemäß nach § 12 der VOB / B. Voraussetzung für die Übernahme ist die Fertigstellungsmeldung und die mängelfreie Abnahme. Die Fertigstellungsmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

4.02. Die Gewährleistungsfrist beträgt 4 Jahre, es sei denn, bestehende Konzessionsverträge beinhalten eine abweichende Regelung. Wird während der Gewährleistungszeit ein neuer Antrag in der wiederhergestellten Trasse gestellt, so endet die Gewährleistungszeit für den vorherigen Antragsteller mit dem Tage der neuen Aufbrucherlaubnis.

4.03. Vor Ablauf der Gewährleistung wird die Maßnahme vom Straßenbaulastträger abgenommen. Vorgefundene Mängel werden dem Maßnahmenträger mitgeteilt.

## 5. Koordinierungsmaßnahmen

5.01. Die Arbeiten der Maßnahmenträger sind, soweit wie möglich, am Anfang eines jeden Jahres zu koordinieren und gemeinsam durchzuführen. Bei nicht koordinierten Maßnahmen sind Aufbrucharträge, die innerhalb eines Jahres erneut gestellt werden, hinsichtlich der Dringlichkeit besonders zu begründen. Der Straßenbaulastträger behält sich bei nicht ausreichender Begründung die Ablehnung des Antrages vor.

5.02. Bei Bedarf behält sich die Stadt vor, die Oberfläche bzw. Restfläche mit dem Maßnahmenträger als gemeinsame Maßnahme durchzuführen.

Datteln, im September 2020

i.A.

Kozian



# S T A D T D A T T E L N

Kommunaler Servicebetrieb-KSD  
-Straßenbau-

Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln  
Tel.: 0 23 63 / 107 - 0, Fax: 0 23 63 / 107 - 443  
E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de

Anlage 1:

## Regelprofile für Fahrbahn und Parkstreifen

### **A) Belastungsklasse 3,2** (Hauptverkehrsstraße, Sammelstraßen, Straßen in Gewerbegebieten)

Asphaltbeton AC 8 D S 25/55-55 A	4 cm
Asphaltbinder AC 16 B S 25/55-55 A	6 cm
bit. Tragschicht AC 32 T S 50/70	10 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>50 cm</u>
Gesamt	70 cm

### **B<sub>1</sub>) Belastungsklasse 1,8** (Dörfliche Hauptstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr)

Asphaltbeton AC 8 D N 50/70	4 cm
bit. Tragschicht AC 32 T N 50/70	12 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>44 cm</u>
Gesamt	60 cm

### **B<sub>2</sub>) Belastungsklasse 1,8** (Dörfliche Hauptstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr)

Pflasterdecke	10 cm
Diabas-Hartgestein 0/5 mm	3 cm
Schottertragschicht 0/45 *	15 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>32 cm</u>
Gesamt	60 cm

### **C<sub>1</sub>) Belastungsklasse 1,0** (Quartierstraßen, Parkstreifen, Wohnstraßen, Fußgängerzone ohne Ladeverkehr)

Asphaltbeton AC 8 D N 50/70	4 cm
bit. Tragschicht AC 22 T N 70/100	10 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>36 cm</u>
Gesamt	50 cm

### **C<sub>2</sub>) Belastungsklasse 1,0** (Quartierstraßen, Parkstreifen, Wohnstraßen, Fußgängerzone ohne Ladeverkehr)

Pflasterdecke	8 cm
Diabas-Hartgestein 0/5 mm	3 cm
Schottertragschicht 0/45 *	15 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>24 cm</u>
Gesamt	50 cm

\*:Auf Anweisung des Straßenbaulastträgers kann die Schottertragschicht, wenn erforderlich, durch eine bit. Tragschicht ersetzt werden.



# S T A D T D A T T E L N

Kommunaler Servicebetrieb-KSD

-Straßenbau-

Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln

Tel.: 0 23 63 / 107 - 0, Fax: 0 23 63 / 107 - 443

E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de

Anlage 2:

## Regelprofile für Gehwege und Einbauten

### A<sub>1</sub>) Gehwegaufbau mit Betonplatten

Betonplatten 30/30 cm	4 cm
Zementmörtel 1:8 bzw. Diabas-Hartgestein 0/5	3 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>28 cm</u>
Gesamt	35 cm

### A<sub>2</sub>) Gehwegaufbau mit Betonplatten

Betonplatten 40/40 cm	5 cm
Zementmörtel 1:8 bzw. Diabas-Hartgestein 0/5	3 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>27 cm</u>
Gesamt	35 cm

### B) Gehwegaufbau mit Pflaster

Betonpflaster	8 cm
Diabas-Hartgestein 0/5 mm	3 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>24 cm</u>
Gesamt	35 cm

### C) Gehwegaufbau in Asphalt

Asphaltbeton AC 5 D L 70/100	3 cm
bit. Tragschicht AC 22 T L 70/100	7 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>25 cm</u>
Gesamt	35 cm

### D) Gehwegüberfahrten für PKW

Betonpflaster	8 cm
Diabas-Hartgestein 0/5 mm	3 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>39 cm</u>
Gesamt	50 cm

### E) Gehwegüberfahrten für LKW

Betonpflaster	10 cm
Diabas-Hartgestein 0/5 mm	3 cm
Schottertragschicht 0/45 *	15 cm
<u>Frostschuttschicht 0/45-0/56</u>	<u>32 cm</u>
Gesamt	60 cm

\*:Auf Anweisung des Straßenbaulasträgers kann die Schottertragschicht, wenn erforderlich, durch eine bit. Tragschicht ersetzt werden.